

**IN DIESEM FALL
ERHALTEN SIE EINE
ENTSCHÄDIGUNG
BEI DER EDW**

In diesem Fall erhalten Sie eine Entschädigung bei der EdW.

Die EdW gewährt Ihnen eine Entschädigung, wenn ein uns zugeordnetes Wertpapierhandelsunternehmen nicht in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften zu erfüllen. Der Entschädigungsfall muß von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) festgestellt worden sein. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur, soweit Gelder auf die Währung eines EU-Mitgliedstaates oder auf Euro lauten. Weitere Ausnahmen sind in § 3 EAG geregelt. Das EAG können Sie in unserer Online-Bibliothek kostenlos herunterladen.

**DIESE ANSPRÜCHE
KÖNNEN SIE GELTEND
MACHEN**

Diese Ansprüche können Sie geltend machen.

Ihr Entschädigungsanspruch richtet sich nach dem Wert Ihrer Forderung aus Wertpapiergeschäften bei Eintritt des Entschädigungsfalles. Der Entschädigungsanspruch ist der Höhe nach begrenzt auf 90% Ihrer Forderung, höchstens jedoch 20.000 EUR. Diese Obergrenze bezieht sich auf Ihre Gesamtforderung gegenüber dem Wertpapierhandelsunternehmen. Sie ist damit unabhängig von der Anzahl Ihrer Konten oder Depots.

**DAS IST IM
SCHADENFALL
ZU TUN**

Das ist im Schadenfall zu tun.

Ist ein Wertpapierhandelsunternehmen nicht mehr in der Lage, Gelder zurückzuzahlen oder Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften Ihnen gegenüber zu erfüllen, sollten Sie zunächst die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht - BaFin - (www.bafin.de) hierüber informieren. Die BaFin prüft die Sachlage und stellt ggf. den Entschädigungsfall fest. Ist dies der Fall, informiert die BaFin die EdW und veröffentlicht die Feststellung des Entschädigungsfalles im Bundesanzeiger.

Nach Feststellung des Entschädigungsfalles werden die Anleger des betroffenen Institutes von uns unterrichtet. In diesem Zusammenhang erhalten Sie von uns eine Schadensmeldung, mit deren Hilfe Sie Ihre Ansprüche bei uns anmelden können. Füllen Sie diese bitte sorgfältig aus, fügen Sie entsprechende Belege bei und senden Sie die Unterlagen an die EdW zurück. Die EdW prüft Ihren Entschädigungsanspruch. Falls Ihnen ein Entschädigungsanspruch zustehen sollte, wird Ihnen die Höhe der von uns festgestellten Entschädigungssumme schriftlich mitgeteilt und der Betrag auf das angegebene Konto überwiesen.

**FESTGESTELLTE
ENTSCHÄDIGUNGSFÄLLE**

Festgestellte Entschädigungsfälle.

Hier finden Sie alle bisher von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (bis zum 1. Mai 2002 vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen) festgestellten Entschädigungsfälle.

18. März 2005, Phoenix Kapitaldienst GmbH

Im Bundesanzeiger Nr. 54 vom 18. März 2005 hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auf Seite 4095 den Eintritt des Entschädigungsfalles bei dem Institut Phoenix Kapitaldienst GmbH bekannt gegeben. Den Wortlaut der Bekanntmachung können Sie sich hier

30. August 2001, BfK GmbH

Im Bundesanzeiger Nr. 162 vom 30. August 2001 hat das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen auf Seite 18947 den Eintritt des Entschädigungsfalles bei dem Institut BfK GmbH bekannt gegeben. Den Wortlaut der Bekanntmachung können Sie sich hier als [PDF](#) Datei anschauen.

Sie haben noch Fragen?

Dann schicken Sie uns doch einfach [eine E-Mail](#).
Wir setzen uns kurzfristig mit Ihnen in Verbindung.

Häufig gestellte Fragen:

Wo kann man sich über die Seriosität eines Unternehmens informieren?

Wir möchten auf die speziell hierfür eingerichtete Internetseite der Schutzgemeinschaft der Kleinaktionäre unter www.anlageschutzarchiv.de hinweisen. Weitere Informationen erhalten Sie auch bei den Verbraucherschutzzentralen.

Ab wann sind Entschädigungsfälle abgesichert?

Einen Anspruch auf Entschädigung nach den Vorschriften des EAG können Sie für Entschädigungsfälle geltend machen, die nach dem 25.09.1998 durch die BaFin bzw. das BAKred festgestellt worden sind.

Wie berechnet sich die Entschädigungssumme?

Bei der Berechnung der Höhe Ihres Entschädigungsanspruchs wird der Marktwert Ihrer Finanzinstrumente bei Eintritt des Entschädigungsfalls bzw. der Betrag der hieraus resultierenden Gelder zugrunde gelegt. Der Entschädigungsanspruch umfasst im Rahmen der Obergrenzen auch Ansprüche auf Zinsen. Der Entschädigungsanspruch beträgt 90% Ihrer Forderung, maximal jedoch 20.000 EUR, unabhängig von der Zahl der unterhaltenen Konten. Bei Gemeinschaftskonten erhalten die Einzelnen eine Entschädigung entsprechend ihrem vertraglich geregelten Anteil. Sofern Angaben hierzu fehlen, wird zu gleichen Teilen entschädigt.

Wer hat einen Anspruch auf Entschädigung?

Jeder Gläubiger eines Institutes hat im Entschädigungsfall gegen die Entschädigungseinrichtung, der das Wertpapierhandelsunternehmen zugeordnet ist, einen Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe des § 4 EAG. Hiervon ausgenommen sind Gläubiger nach den Vorschriften des § 3 Abs. 2 EAG. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur, soweit Gelder auf die Währung eines EU-Mitgliedstaates oder auf Euro lauten. Bei Finanzinstrumenten spielt die Währung hingegen keine Rolle.

Wann verjährt der Anspruch eines Geschädigten?

Ihr Entschädigungsanspruch ist schriftlich binnen eines Jahres nach Unterrichtung über den Entschädigungsfall bei der Entschädigungseinrichtung anzumelden. Der Anspruch der Entschädigungsberechtigten gegen die Entschädigungseinrichtung verjährt in 5 Jahren.

Wann erfolgt die Entschädigung?

Die EdW prüft die von Ihnen angemeldeten Ansprüche unverzüglich und wird diese i. d. R. binnen einer Frist von drei Monaten nach Prüfung der Berechtigung und der Feststellung der Höhe Ihres Anspruches erfüllen.

Sind Beratungsfehler gesichert?

Nein, in den Schutzbereich des Gesetzes fallen nur die Verpflichtungen, die zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten des Wertpapierhandelsunternehmens gehören. Schadensersatzansprüche aus Beratungsfehlern im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften sind im Entschädigungsfall somit nicht gedeckt.